

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinplatige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

M 83.

Dienstag, den 26. Juli

1898.

Bekanntmachung, die Ausbildung der Laiensleischbeschauer betr.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 209 — wird für das Königreich Sachsen eine allgemeine Schlachtwieh- und Fleischbeschau eingeführt. Dieselbe soll ausgeübt werden durch approbierte Thierärzte und durch staatlich geprüfte Laiensleischbeschauer — § 4 des Gesetzes —. Für die Ausbildung und Prüfung der letzteren sind in der Verordnung vom 24. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221 — die erforderlichen Vorschriften erlassen worden.

Wenn auch der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, noch nicht endgültig feststeht, so will das Ministerium des Innern doch denjenigen Personen, welche sich um Anstellung als Laiensleischbeschauer in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirk bewerben wollen, schon jetzt zu ihrer Ausbildung und Ablegung der Prüfung Gelegenheit geben.

Personen, welche sich künftig der Fleischbeschau widmen und ihre Anstellung als Laiensleischbeschauer suchen wollen, mögen sich daher baldigst in

Dresden bei dem Direktor der städtischen Fleischbeschau, Oberthierarzt Dr. Edelmann, oder

in Leipzig bei dem Schlachthofdirektor, Bezirksthierarzt a. D. Hengst, oder

in Chemnitz bei dem Direktor der städtischen Fleischbeschau, Oberthierarzt Dr.

Tempel, oder

in Zwickau bei dem Schlachthofdirektor, Amtsthierarzt Rieß, oder

in Bautzen bei dem Schlachthofverwalter, Amtsthierarzt Encke anmelden.

Als Fleischbeschauer können nur männliche Personen, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben und welche nicht Fleischerei, Fleischverkauf oder Viehhandel betreiben, ange stellt werden — § 4 Absatz 2 des Gesetzes —, welche abrigens gesund, frei von erheblichen körperlichen Gebrechen und im Vollbesitz ihrer Sinne sind. Bei der Einberufung zur Ausbildung werden Diejenigen bevorzugt, welche nachweisen können, daß sie, das Bestehen der Prüfung vorausgesetzt, Aussicht haben, für einen bestimmten Bezirk, beziehentlich für eine bestimmte Gemeinde als Laiensleischbeschauer angestellt zu werden — Punkt 5 der Verordnung vom 24. Juni 1898 —.

Diejenigen, welche die Prüfung bestehen, erlangen übrigens nur die Beschriftung, nicht aber einen Anspruch auf Anstellung als Laiensleischbeschauer.

Die Ortsbehörden und die Bezirksthierärzte werden veranlaßt, Diejenigen, welche sich ausbilden lassen wollen, wozu in erster Linie die jetzt als Trichinenbeschauer zugelassenen Personen geeignet erscheinen, auf Verlangen über die einschlagenden Bestimmungen noch weiter zu belehren.

Dresden, am 20. Juli 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Merz.

Zeibig.

Der lippische Zwischenfall.

Die Erklärung des fürstlich lippischen Staatsministeriums, daß dasselbe der Veröffentlichung der vielen genannten Kaiserdepeche gänzlich fernstehe, hat indirekt bestätigt, daß dieses Telegramm wirklich existiert, wenn auch vielleicht nicht genau in dem Wortlaut, der durch eine bedauerliche Indiskretion von dritter Seite bekannt gegeben worden ist.

Da die Sache nun einmal die Öffentlichkeit beschäftigt, so tragen wir hier aus den Blättern mehreres zusammen, was zur Aufklärung dient.

Der Graf-Regent verlangt für sich und seine Kinder gleichmäßig den militärischen Gruß der Offiziere und den Titel „Erlaucht“. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß diese Ceremonienfragen eine tatsächliche Bedeutung für die Zukunft in sich schließen. Der Graf ist durch Schiedsspruch des Königs Albert von Sachsen zum Regenten des Fürstenthums eingesetzt worden, und Prinz Adolph von Schaumburg-Lippe, der Schwager des Kaisers, hat ihm Platz machen müssen. Der Spruch ist da, und der Kaiser hat auch nicht den Gedanken, ihn anfechten zu wollen. Dagegen ist, wie wir glauben, der Kaiser von der Erbherrlichkeit der Söhne des Grafen leineswegs überzeugt. Er steht vielmehr auf dem Standpunkt der Schaumburger Linie, welche die Standesgemäßheit des Heirath des Grafen bezweift und deshalb die Successionsfähigkeit seiner Nachkommen nicht anzuerkennen will. Der Kaiser hat deshalb dem Regenten zu verstehen gegeben, daß er ihm wohl Gruß und Anrede in der verlangten Weise bewilligt, aber beides bis zum rechtlichen Ausdruck nicht den Söhnen des Grafen zubilligt. Wir glauben auch zu wissen, daß der Kaiser nicht der Meinung ist, daß die Successionsfrage durch Landesgesetzgebung gelöst werden könne, sondern daß sie auf rechtlichem Wege ausgetragen werden müsse.

So dürfte die Kontroverse stehen und nun sind für die Urtheilung der vorliegenden Streitfrage die Bestimmungen der Militär-Konvention zwischen Preußen und Lippe-Detmold vom 14. November 1873 maßgebend, die in Artikel 7 dem Fürsten die Ehrenrechte eines kommandirenden Generals einräumt. Hier nach würde für den Grafen-Regenten sein Recht bestehen, hinsichtlich der militärischen Ehrenbezeugungen für die Mitglieder seiner Familie Bestimmungen zu treffen, während z. B. die Militär-Konvention mit Schaumburg-Lippe vom 25. September 1873 dieses Recht im Schlusprotokoll ausdrücklich einräumt. Das Gleiche ist in der Konvention mit Waldeck der Fall, bei Schwarzburg-Sondershausen nicht. Inhalt auch nicht, doch findet dort ein Handelsblatt der Offiziere statt, das Wohl und Beste des Herzogs zu befürworten, Schaden und Nachteil aber abzuwenden. Auch in der Konvention mit Weimar, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und beiden Reuß vom 15. September 1873 sind Bestim-

mungen über die Ehrenrechte für Mitglieder der landesfürstlichen Häuser nicht enthalten, die Fürsten selbst haben die Ehrenrechte der kommandirenden Generale. Es scheint demnach, als seien durch Abkluß der Konventionen erweiterte Bestimmungen nur da zugestanden worden, wo sie ausdrücklich verlangt wurden. Uebrigens ist die Konvention mit Lippe-Detmold beiderseitig mit zweijähriger Frist ländbar.

Der „Hamburgische Korrespondent“ hält sich darüber auf, daß eine Sache, die an sämtlichen deutschen Höfen bekannt ist, den Weg in die Presse gefunden hat: Die „Tägl. Rundschau“ bestätigt in, wie es scheint, unanfechtbarer Weise, daß sich der Brief- und Depechenwechsel zwischen dem Graf-Regenten Ernst zur Lippe-Detmold und dem Kaiser im wesentlichen so abgesetzt hat, wie er in der Presse dargestellt worden ist. Wir bedauern gewiß das rasche Wort des Kaisers und sind überzeugt, daß er unschwer eine Form finden wird, eine möglichst Ueberleitung gut zu machen. Noch mehr aber bedauern wir, daß die unerwünschte Angelegenheit mit einer plumpen Indiskretion in die Öffentlichkeit geworfen worden ist. Man muß beobachten, wie sich Particularisten, Demokraten und Sozialdemokraten an dem Feuerchen, das da glücklich angezündet worden ist, behaglich die Hände wärmen; wie von ihnen aus einer persönlichen Verständigung sofort mit hämischer Schadenfreude böse Brieftaube im Rufe der Bundesfürsten herausgestoßen wird; man wird es dann mit uns als Unstreite an diesem ganzen Vorgang betrachten, daß sich die öffentliche Diskussion seiner übermächtigen können. Ausdrücklich sei konstatiert, daß dem stets loyalen lippischen Hause dabei nicht der Schein eines Vorwurfs zur Last fällt. Von dieser Seite ist die Nachricht nicht in das obstreitbare bayrische Blätterlancier worden, das nichts Eligeres zu thun hatte, als sie dem Publikum geschäftig zu servieren. Im Uebrigen meinen wir, daß die Beteiligten der guten Rathschläge der Presse nicht bedürfen und daß die Blätter sich in der Besprechung der Angelegenheit einer schlichten Reserve zu bestellen haben.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die „Berl. Polit. Nachr.“ schreiben: „Die nach Blättermeldungen angeblich in einigen Einzelstaaten vorhandenen Wünsche auf Heraufsetzung der Altersgrenze für den Eintritt in den Genuss der Altersrente dürfen für die nächste Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes große Aussicht auf Erfolg kaum haben. Bekanntlich waren diese Wünsche schon vorhanden, als das Gesetz ausgearbeitet wurde und man hat sie damals hauptsächlich aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil man erst die finanzielle Tragweite der ganzen neuen Einrichtung kennen lernen wollte. Ob das in der Zeit seit 1891 schon geschehen konnte, ist doch sehr zweifelhaft.“

Hundesperrre.

Unher gelangter Mitteilung zufolge ist am 14. ds. Ms. ein in Rothenkirchen entlaufener mittelgroßer schwarzer Hund mit weißer Brust, vier weißen Pfoten und weißer Schwanzspitze, männlichen Geschlechts, welcher in Rothenkirchen und Tiefengrün Menschen und Thiere gebissen hatte, getötet und durch bezirksthierarztliche Untersuchung die Tollwut bei demselben festgestellt worden.

Es wird deshalb für die Orte Oberstühengrün, Unterstühengrün und Neuheide

bis zum 22. Oktober 1898

die Festlegung aller daselbst vorhandenen Hunde angeordnet, ingleichen die für den Ort Schönheide und den Bezirk des Staatsforstreviers Schönheide bereits bestehende Hundesperrre — vergl. Bekanntmachung vom 25. Juni 1. J. Nr. 76 dieses Blattes —

bis zum 22. Oktober 1898

verlängert.

Die beteiligten Ortsbehörden haben sofort das weiter Röhige vorzuführen.
Schwarzenberg, am 22. Juli 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Prkr. v. Wirsing.

W.

Bekanntmachung.

Am 1. August ds. Js. ist der 2. Termin der Grundsteuer auf das Jahr 1898 fällig. Derselbe ist bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung bis spätestens zum 10. August ds. Js. in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Eibenstock, am 25. Juli 1898.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Die Nr. 38 und 158 des Verzeichnisses der unter das Schaus- und Tanzstätten-Verbot gestellten Personen sind zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 25. Juli 1898.

Hesse.

Gnächstel.

Mittwoch, den 27. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr

sollen bei dem Restaurateur Herrn Gustav Breitschneider hier 3000 Stück Cigarren öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, am 25. Juli 1898.

Der Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgericht.

Jugel, s. d. Ger.-Bollz.

Ganz gewiß ist es aber, daß mit einer Heraufsetzung der Altersgrenze gewaltige Beitragsteigerungen eintreten müßten. Amtlich ist berechnet, daß bei Heraufsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre jede Woche 5½ Pfennig und bei einer Heraufsetzung auf 60 Jahre 13 Pfennige mehr kosten würde. Die Zahl der jährlich zugehenden Altersrenten würde bei Heraufsetzung auf 65 Jahre von 30,234 auf 56,140 steigen, bei Heraufsetzung auf 60 Jahre von 30,234 auf 80,750. Die Belastung würde sich dann um 30 oder 60 pGt. erhöhen. Man erachtet daran, wie beträchtlich sich die Leistungen von Arbeitgebern, Arbeitern und Reich steigern müßten. Ob eine solche Steigerung aber angängig ist, das ist doch sehr fraglich. Graf von Posadowsky hat denn auch in der Reichstagsitzung vom 24. Januar d. J. erklärt, daß auf diesem Gebiete die größte Vorsicht angebracht sei und daß man zur Zeit an eine Heraufsetzung der Altersgrenze wohl nicht denken könne.

— Hamburg, 23. Juli. Zur Theilnahme am IX. deutschen Turnfest trafen heute Tausende von Turnern, viele davon in Sondershausen hier ein. Alle wurden mit Musik empfangen und nach der Turnhalle zu St. Georg geleitet, wo die Begrüßung stattfand und die Fahnen abgegeben wurden. Die Straßen der Stadt, namentlich in der Umgebung der Bahnhöfe, sind von dichtgedrängten, festlich gestimmten Menschenmassen erfüllt. Die Stadttheile, durch die sich der morgige Festzug bewegen wird, sind aufs Prächtigste geschmückt. Das Wetter ist, von einzelnen Regenfällen abgesehen, schön und warm.

— Altona. Die diesigen Soldaten-Erkrankungen sind, wie die „Allgemeine Deutsche Zeitung“ auf Grund genauer Informationen mittheilen kann, durch die Verwendung von amerikanischem Schweinefleisch hervorgerufen. Dieses Fleisch ist am vorigen Donnerstag Mittags in der Kantine der Kaserne des 31. Infanterie-Regiments zu Frislanden verarbeitet worden und nach dem Genuss dieser Frislanden sind mehr als hundert Mann dieses Regiments sowie 22 Mann einer wegen Raumangst in derselben Kaserne untergebrachten Kompanie des Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76 erkrankt; es traten heftige Erbrechen ein und hochgradige Fiebererscheinungen. Die Schuld an dem Vorfall trifft in erster Linie den Lieferanten Weiß in Altona-Ottensen, der vor dem Erlass des Zufuhrverbots ein großes Quantum amerikanisches Schweinefleisch angekauft und im Hamburger Kühlhaus so lange hat lagern lassen. Dieses Fleisch war verdorben, aber auch im guten Zustande wäre die Lieferung dieses Fleisches unstatthaft gewesen, da die Lieferung amerikanischen Fleisches in dem zwischen der Garnisonverwaltung und dem Lieferanten abgeschlossenen Kontrakte verboten worden ist. Wie es heißt, soll nach Feststellung dieser Thatachen der Vertrag mit dem Lieferanten sofort aufgehoben werden sein. Glücklicherweise haben die Erkrankungen in dem vorliegenden Falle keine schlim-